



Teil A PLANZEICHNUNG

PLANZEICHNERKLÄRUNG

LP LANDWIRTSCHAFTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

WA	SD	WD
I	II	III
TH 6,50 m	TH 6,50 m	TH 10,00 m
FH 9,50 m	FH 9,50 m	FH 13,00 m

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	SD	WD
I	II	III
TH 6,50 m	TH 6,50 m	TH 10,00 m
FH 9,50 m	FH 9,50 m	FH 13,00 m

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ	SD	WD
0,3	I	II
6,50 m	TH 6,50 m	TH 10,00 m
9,50 m	FH 9,50 m	FH 13,00 m

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze
 offene Bauweise
 nur Einzelhäuser zulässig
 Firstrichtung

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 verkehrsbenutzter Bereich
 Einfahrtsbereich

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 Zweckbestimmung:
 Abwasser/ Regenrückhaltebecken unterirdisch
 Löschwasserzisterne
 Trafostation

6. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

GG öffentliche Grünfläche (GO)
 Zweckbestimmung: Spielfeld
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 PF 1, PF 2 Pflanzbindungen
 Pflanzbindung Baum
 sonstige Planzeichen
 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (Notbedarf Regenwasser)
 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)
 SI Stellplätze
 TGA Tiefgarage
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
 Zweckbestimmung:
 Stellplätze
 Tiefgarage
 Umgrenzung der Fläche für Tiefgarage

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Pflanzbindungen
 Pflanzbindung Baum
 sonstige Planzeichen
 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (Notbedarf Regenwasser)
 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)
 SI Stellplätze
 TGA Tiefgarage
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
 Zweckbestimmung:
 Stellplätze
 Tiefgarage
 Umgrenzung der Fläche für Tiefgarage

8.1 mit Geh-, Fahr-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Pflanzbindungen
 Pflanzbindung Baum
 sonstige Planzeichen
 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (Notbedarf Regenwasser)
 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)
 SI Stellplätze
 TGA Tiefgarage
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
 Zweckbestimmung:
 Stellplätze
 Tiefgarage
 Umgrenzung der Fläche für Tiefgarage

8.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)

SI Stellplätze
 TGA Tiefgarage
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
 Zweckbestimmung:
 Stellplätze
 Tiefgarage
 Umgrenzung der Fläche für Tiefgarage

8.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiches

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SächsBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 SächsBO)

1.1 Dachgestaltung (§ 89 Abs. 1 SächsBO)

SD/WD Satteldach Walmdach

III. HINWEISE

1. Planzeichen der Kartengrundlage

4193 Furststückennummer
 vorhandene Grundstücksgrenze
 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 vorhandene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

7,00 m Bemaßung in Meter, z.B. 7,0 m
 Abstände in 40 m zur Kreuzstraße K9070 Obernaunder Straße zur Einhaltung des maßgeblichen Außenlärmpegels für Schallräume in den Nachbarräumen
 Baulinien mit Nummerierung

Erörterung der Nutzungsschonzone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Geschossigkeit	Dachform
maximale Traufhöhe	Bauweise
maximale Firsthöhe	Dachneigung

Für die Baufelder gilt:

WA	GRZ	SD	WD
I	0,3	II	III
TH 6,50 m	TH 6,50 m	TH 10,00 m	TH 10,00 m
FH 9,50 m	FH 9,50 m	FH 13,00 m	FH 13,00 m

Teil B Textliche Festsetzungen

- #### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- ##### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- #### 1.1 Art der baulichen Nutzung
- Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
 Nicht zulässig sind Betriebe des Lebensmittelgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen.
- #### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Grundflächenzahl wird im WA 1 mit 0,3 und im WA 2 mit 0,4 festgesetzt.
2. Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die mittige Straßenhöhe des an das Grundstück angrenzenden Abschnittes der vorhandenen Erschließungsstraße.
 Die maximale Firsthöhe wird im Wohngebiet WA 1 mit 9,50 m und im Wohngebiet WA 2 mit 10,00 m festgesetzt.
 Die maximale Traufhöhe wird im Wohngebiet WA 1 mit 6,50 m und im Wohngebiet WA 2 mit 10,00 m festgesetzt.
 Die maximale Zahl der Vollgeschosse im WA 1 ist mit 2 Vollgeschossen für Einfamilienhäuser und im WA 2 mit maximal 3 Vollgeschossen für die Mehrfamilienhausbebauung festgesetzt.
- #### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 offene Bauweise**
 Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 Die Firstrichtung ist gemäß Planzeichnung festgesetzt.
Ausnahme von der Bauweise (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 Innerhalb der WA 1 und WA 2 ist eine Überschreitung der Bauweise zur Ausbildung von:
 - Terrassen mit maximal 3,00 m
 - Balkonen und Vordächern von Hauseingängen mit maximal 1,60 m zulässig.
4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
Zulässigkeit von Stellplätzen und Tiefgaragen
 Innerhalb des WA 1 und 2 Stellplätze/ Garagen pro Einzelhaus nachzuweisen. Im WA 1 sind Stellplätze/Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Im WA 2 ist mindestens 1 Stellplatz pro Wohnung nachzuweisen.
 Eine Tiefgarage ist nur innerhalb des WA 2 in der durch Planzeichnung festgesetzten Fläche TGA zulässig.
 Es ist nur die festgesetzte Tiefgaragenart zulässig. Im Falle einer Grundstückteilung in WA 2 muss auch die TG des abgetrennten Grundstückes über diese Rampe erreichbar sein.
 Die festgesetzte Umgrenzung der zulässigen Tiefgarage darf für Lichtschächte um bis zu 1 m überschritten werden. Die Lichtschächte sind abgehend mit der jeweiligen Geländeoberfläche einzubauen.
5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
 Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche ist als öffentliche Straßenmitte mit Straße, Fußwegen, PkV-Stellplätzen und Baumrändern einseitig Planungsanliegen zu gestalten. Die genaue Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist als öffentlicher verkehrsbenutzter Bereich zu gestalten. Die Unterbauung mit Einrichtungen der Löschwasserversorgung ist zulässig.
Einfahrten an Grundstücken
 Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundstückseinfahrten sind einzuhalten.
6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) sowie Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14)
Anfallendes Niederschlagswasser ist aufgrund der vorgegebenen Einzelnennengänge QDr = 150 l/s über ein Retentionsbecken abzulassen. Dieses ist als unterirdisches Fertigteilbecken mit einem Einstauvolumen von 225 m³ mit nachgelagertem Drosselschicht zu realisieren.
 Zur Versorgung des Wohngebietes mit Löschwasser wird ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 100 m³ innerhalb der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, der die 2-stündige Bereitstellung von Löschwasser garantiert.
 An der Obernaunder Straße ist ein Trafostation zu errichten, die dafür benötigte Fläche wird von der öffentlichen Grünfläche G02 ausgespart.
- #### 7. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Die öffentliche Grünfläche G01 mit der Zweckbestimmung Spielfeld ist als Spielbereich für Kinder von 6-12 Jahren zu gestalten. Die Geländegestaltung ist so vorzunehmen, dass die Funktion einer Retentionsmulde mit einem Volumen von 200 m³ erfüllt sind. Der Spielfeld ist einzuhalten und mit einem Tor zu versehen.
 Die Randbereiche sind mit Bäumen und Sträuchern zu versehen. Es gilt Planzeile 1.
 Die öffentliche Grünfläche G02 ist als Schutz- und Grenzbebauung zwischen der Obernaunder Straße und dem WA 1 zu gestalten. Es sind flächendeckend Strauch zu pflanzen sowie Bäume gemäß der Pflanzleistung und auf Dauer zu unterhalten. Es gilt Planzeile 1.
 Qualität und Größenbindung: Baum-Hochstamm SU 18-20 cm
- #### 8. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächenbepflanzung**
 Die Befestigung von PKW-, Stellplätzen und Zuwegungen auf privaten Grundstücken sind wasserundurchlässig und begrünte (z.B. Rasenrasen/ Schotterrasen) zu versehen.
- #### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SächsBO)
- #### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 SächsBO)
- ##### Dachgestaltung (§ 89 Abs. 1 SächsBO)
- Als Dachform sind nur Satteldächer und Walmdächer zulässig.
 Dachschichten sind unzulässig.
 Die zulässige Dachneigung beträgt für Hauptgebäude mit zwei Vollgeschossen 15° bis 48° und für Hauptgebäude mit drei Vollgeschossen 15° bis 25°.
 Flachdächer sind nur auf Nebengebäude zulässig.
 Als Material für die Dachhaut sind Dachsteine, Schiefer oder Kunstschiefer zu verwenden, ihre zulässige Farbe des Deckungsmaterials liegt im Bereich rot, braun und grau.
Fassadengestaltung (§ 89 Abs. 1 SächsBO)
 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind als Fassadenmaterialien nur zulässig: Holz, Putz, Mauer- und Natursteine. Nur für den Sockelbereich ist Siedelstein zulässig.
 Reflexierende bzw. glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.
Farbgestaltung der Fassaden (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)
 Für die Farbgestaltung der Fassaden sind der umgebenden Bebauung angepasste gedeckte Farbpaletten zu verwenden: Graue Farbpalette in Rot, Gelb, Grün, Blau etc. sowie Signalfarben und Leuchtfarben sind unzulässig.
Einfriedrungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)
 Einfriedrungen sind nur als Zäune mit betretbaren Stäben oder als geschlossene Leuchthöhefence zulässig. Die Höhe der Zäune ist auf maximal 1,60 m begrenzt.
 Für die Einfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich Hecken und Strauchpflanzungen, ist ein Mindestabstand von 0,5m erforderlich. Dies gilt nicht an Grenzen zu Fußwegen.
- ##### III. HINWEISE
- #### Arrenschutz
- Das besondere Arrenschutzrecht (§ 44 ff. BNatSchG) steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist stets zu beachten. Die Verwirklichung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach §§ 69, 71 BNatSchG gehindert werden.
Immissionschutz
 Der für die schalltechnische Dimensionierung der Außenbauteile der Wohngebäude anzurechnende Rechenwert „äußerlicher Außenlärmpegel“ liegt zwischen 59 dB(A) und 67 dB(A) - dies entspricht den Lärmpegelbereichen II - IV. Für Schallräume der Gebäude nahe der Obernaunder Straße ist der maßgebliche Außenlärmpegel für den Nachtzeitraum heranzuziehen - dies gilt bis zu einem Abstand von 40 m bis zur nächsten Bebauungsgrenze.
 Die maßgeblichen Außenlärmpegel können vereinfachend nachfolgender Tabelle entnommen werden. Grundlage sind die Rastermerkmale des Güteschens ABD 43407-01/21.
- | Abstand der zur nächsten Bebauungsgrenze | Außenlärmpegel (L _{A,ext}) [dB(A)] | Rechenwert (R _{A,ext}) [dB(A)] | Rechenwert (R _{A,ext}) [dB(A)] |
|--|--|--|--|
| > 10 m | 45 | 55 | 55 |
| 10 m | 50 | 55 | 55 |
| 7,5 m | 55 | 60 | 60 |
| 5 m | 60 | 65 | 65 |
| 2,5 m | 65 | 70 | 70 |
| 1,0 m | 70 | 75 | 75 |
| 0,5 m | 75 | 80 | 80 |
| 0,25 m | 80 | 85 | 85 |
- #### Niederschlagswasserwirtschaft
- Auf den Baufeldern BF1, BF3 und BF6 sind Rückhalteräume (Zisternen) mit einem Volumen von 5 m³ (zusätzlich zu einem etwaigen Nutzspeicher) als Retentionsbehälter zu schaffen.
- #### 9. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die im WA 2 ausgewiesene Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal zu belasten.
- #### 10. Vorkerhalten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)
- Die schalltechnische Dimensionierung der Außenbauteile der Wohngebäude ist entsprechend DIN 4109 vorzunehmen. Bis zu einem Abstand von 40 m von der nördlichen Pfau-Grenze sind für klimgeschützte Fassaden aufgrund des Verkeimsrisikos für Schallräume schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.
 An Nordrand der Baufelder (1. und 2. Bebauungsreihe) des Plangebietes sind die Außenbereichsflächen der Grundstücke bis 40 m Abstand von der Obernaunder Straße K 9070 in der abgewandten Gebäudefronte anzurorden.
 Bei der Installation von technischen Gebäudeeinrichtungen mit relevanten Außenerschallquellen z. B. Lüftungsanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Klimaanlagen, Klimaanlagen oder andere geschlossene Anlagen sind die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm entsprechend der Gebietsaufteilung unter Beachtung der Geräusch-Vorbelastungen einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

Verfahrensvermerk

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat am 19.06.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung des Bebauungsplanes "An der alten Ziegelei" in Rabenau beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.07.2021 im Ortsblatt Rabenau, Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rabenau, öffentlich bekannt gemacht. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches wurde am 13.12.2021 vom Stadtrat beschlossen und am 14.01.2022 im Ortsblatt Rabenau veröffentlicht.

Rabenau, Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanverwerkes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 13.12.2021 beschlossen.

Rabenau, Bürgermeister

Der Vorwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.01.2022 im Ortsblatt Rabenau, Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rabenau, ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 14.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden. Die Prüfung der Stellungnahmen erfolgte im Stadtrat am 04.02.2022.

Rabenau, Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat am 06.02.2023 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß BauGB beschlossen. Die beigefügte Begründung wurde gemäß:

Rabenau, Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 06.02.2023 beschlossen.

Rabenau, Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 21.04.2023 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.03.2023 im Rabenauer Anzeiger, Ortsblatt der Stadt Rabenau, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rabenau, Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 10.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Rabenau, Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat am die festrechtlich vorgelagerten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft.

Rabenau, Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Sitzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Rabenau, Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Sitzung sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit aufgelegt.

Rabenau, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Rabenauer Anzeiger, Ortsblatt der Stadt Rabenau, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung der Verteilung von Verahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Falligkeit und das Ersetzen von Entscheidungsvorschlägen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Sitzung ist am in Kraft getreten.

Rabenau, Bürgermeister

Vermerk über die Übereinstimmung des Katasterbestandes

Die Darstellung der Flächengrenzen und Flurstücknummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der alten Ziegelei" entspricht dem katastermäßigen Bestand von und gilt nur für Übersichtsziecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.
 Vermessungsamt

Übersichtsplan 1: 5000

Stadt Rabenau
Bebauungsplan "An der alten Ziegelei", mit integrierter Grünordnung in Rabenau
Planzeichnung Teil A und textliche Festsetzungen Teil B

Bebauungsplan:
 Sachverhaltung Rabenau Markt 3
 01734 Rabenau, Tel.: 0301/ 649820

Vorbereitender:
 Frieder Projektentwicklungs-gesellschaft mbH (FPE)
 01705 Freital, Dresdener Straße 172
 Tel.: 0301/ 649710

Planung:
 Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann
 Wasstraße 8
 01219 Dresden, Tel.: 0351/377340

Maßstab 1: 500 **Planungsstand: 25.07.2023**